

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 14/2023

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 13.09.2023

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 22.08.2023



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Flächenziel Windenergie bei der Neuaufstellung des REP Altmark

Gesetzliche Grundlage:

ROG vom 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung;
LEntwG LSA vom 23. April 2015 in der derzeit gültigen Fassung;
Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Für die Neuaufstellung des REP Altmark wird der im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Verbindung mit den Festlegungen des LEntwG des Landes Sachsen-Anhalt festgelegte Flächenbeitragswert für den 31.12.2027 als Abwägungsziel festgelegt.

Der vorgesehene Flächenbeitragswert für den 31.12.2032 wird im Rahmen eines sachlichen Teilplans "Wind" ausgewiesen. Zur Erreichung des Zieles werden zusätzlich Vorbehaltsgebiete für Windenergie in der aktuellen Planung ausgewiesen.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 15

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA

13

NEIN

2

ENTH

0

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 13.09.2023



Schritfführer


Vorsitzender

Begründung:

Für die Abwägung zur Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist es notwendig, ein Flächenziel festzulegen. Zur Erreichung des Flächenziels werden Ausschlusskriterien durch die Regionalversammlung festgelegt, um Suchräume für die Nutzung der Windenergie zu definieren, die in einem abschließenden Prozess untereinander abgewogen werden. Sollte das Flächenziel nicht erreicht werden, ist eine Überprüfung der Ausschlusskriterien notwendig.

Die Regionalversammlung ist entsprechend des Bundesgesetzgebers nur verpflichtet, das Mindestziel zu erreichen. Nach oben hin ist vom Gesetzgeber keine Grenze vorgegeben.

Der Gesetzgeber hat sich im § 7 WindBG eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um bei Bedarf die Flächenbeitragswerte anzupassen.

Da die Windenergieplanung eine Positivplanung ist, können notwendige, geforderte Anpassungen nach Rechtskraft des Regionalplans über einen sachlichen Teilplan "Wind" erfolgen.

Als Vorbehaltsgebiete werden Suchräume ausgewiesen, die sich für eine Windenergienutzung eignen, aber hinsichtlich der umweltrechtlichen Aspekte nicht bis ins Detail geprüft werden können.